



STARK WIE
EIN **TIGER**

03 | 2019

Aktuelle Informationen für Vereine

Rechtsprechung und Gesetzgebung

- Ehrenamtsförderung und Gemeinnützigkeit:
Das tut sich Neues in Bundestag und -rat 1
- Übungsleiter: Honorar in Höhe des Frei-
betrags ist kein sv-pflichtiges Arbeitsentgelt 1
- Zuwendungen an Mitglieder:
Gelten die 60 Euro jetzt bundesweit? 2
- Steuerlich relevante Satzungsänderung:
Steht Gemeinnützigkeit auf dem Prüfstand? 2
- BFH: Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
sind immer gewerbsteuerpflichtig 3
- Satzungsmäßiges Schiedsgericht:
Wann ist seine Entscheidung bindend? 3

Vereinspraxis

- Bezahlte Sportler und die 400-Euro-Grenze:
Was ist Vergütung und was Aufwandsersatz? 4
- BFH: Übungsleiter können Verluste
steuermindernd geltend machen 6

- Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen:
Prüfschema hilft Ihnen bei der Entscheidung 7
- Arbeitszeiterfassung im Verein:
Das müssen Sie jetzt veranlassen 8
- Gemeinnützigkeitsrecht: Das Gebot der
Ausschließlichkeit und wie Sie es erfüllen 9

Mandanten fragen, Berater antworten

- Verein streckt Gelder an Mitglieder vor:
Wie müssen die Belege aussehen? 10
- Herausgehobene Doppelfunktion im Verein:
Was ist vereinsrechtlich möglich? 10
- Verein will Darlehen an andere Vereine
geben: Ist das ein gemeinnütziger Zweck? 11
- Mitglied zieht um: Darf es
die Mitgliedschaft fristlos kündigen? 11

GESETZESVORHABEN

Ehrenamtsförderung und Gemeinnützigkeit: Neue Anläufe

| In punkto „Gesetzgebung“ gibt es neue Nachrichten: Die Länderfinanzminister wollen bis spätestens Ende des Jahres ein neues „Ehrenamtsstärkungsgesetz“ auf den Weg bringen. Brandenburg unterstützt die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ und deren Ziel, in der Abgabenordnung (AO) die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit auch politisch ausgerichtete zivilgesellschaftliche Organisationen gemeinnützig sein können. Und NRW will Journalismus als neuen begünstigten Zweck in die AO bringen. |

- Neues Ehrenamtsstärkungsgesetz: Die Länderfinanzminister haben auf ihrer Tagung am 23.05.2019 die Bundesregierung aufgefordert, das Ehrenamt besser zu fördern. U. a. sollen Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag erhöht werden. Die Bundesregierung prüft das derzeit (Antwort vom 02.07.2019 auf kleine Anfrage der FDP → DrS [19/11313](#)).
- Gemeinnützigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen: Die Initiative geht zurück auf das negative Attac-Urteil des Bundesfinanzhofs (vom 10.01.2019, Az. [V R 60/17](#)). Es tangiert auch andere zivilgesellschaftliche Organisationen. Die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ fordert deshalb, dass das BMF auch die politische Willensbildung in die AO aufnimmt und als gemeinnützig anerkennt. Das FinMin Brandenburg unterstützt den Antrag (www.iww.de/s2755).
- Journalismus: Eine Bundesratsinitiative aus NRW ist am 07.06. im Plenum des Bundesrats behandelt worden. Der Gesetzesantrag (vom 29.05.2019, Drs. [266/19](#)) sieht vor, den Katalog der gemeinnützigen Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 AO) um die „Förderung des Journalismus“ zu erweitern. Er wird derzeit in den Fachausschüssen behandelt.

ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG

Sozialversicherung: Übungsleiterfreibetrag ist kein Arbeitsentgelt

| Solange der Übungsleiterfreibetrag nicht überschritten wird, liegt kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt vor. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg einer Übungsleiterin ins Stammbuch geschrieben und den Verein vor Arbeitgeberpflichten (Abführung von SV-Beiträgen) bewahrt. |

Im konkreten Fall wollte die Übungsleiterin per Statusfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie faktisch abhängig beschäftigt war. Der Sportverein wollte mit der gleichen Prüfung bestätigt haben, dass eine selbstständige Tätigkeit vorlag. Die Rentenversicherung Bund hatte dem Verein Recht gegeben. Die Übungsleiterin klagte dagegen vor dem LSG und verlor. Das Gericht stellte u. a. fest, dass Sozialbeiträge so oder so erst fällig wären, wenn der Freibetrag überschritten ist. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen werden dem Arbeitsentgelt nicht zugerechnet. Es ist daher egal, ob die Zahlungen Vergütungen für eine selbstständige oder abhängige Tätigkeit sind

(LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.02.2019, Az. [L 10 BA 1824/18](#)).

Wichtig | Es spricht einiges dafür, dass bei Zahlungen bis zu 200 Euro im Monat auch kein Arbeitsvertrag mit entsprechenden rechtlichen Ansprüchen (Kündigungsfrist, Urlaubsanspruch, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) vorliegt. Das kann man aus einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) München (Urteil vom 26.11.2014, Az. [10 Sa 471/14](#)) herauslesen. Das LAG hatte entschieden, dass Ehrenamtler nicht in die Zehn-Arbeitnehmer-Grenze des Kündigungsschutzgesetzes eingerechnet werden. Wenn Sie zu dem Komplex Fragen haben, sprechen Sie uns an.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Zuwendungen an Mitglieder: Gelten die 60 Euro jetzt bundesweit?

| Baden-Württemberg hat die Freigrenze für Zuwendungen an Vereinsmitglieder rückwirkend zum 01.01.2019 auf 60 Euro erhöht. Das haben wir Ihnen im letzten Newsletter mitgeteilt. Wie sieht es aber in den anderen Bundesländern aus? Haben diese nachgezogen? |

Hintergrund | Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. So steht es im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO Ziff. 10 zu § 55). Eine Ausnahme gilt für „Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und ... angemessen sind“. Eine betragsmäßige Grenze hat die Finanzverwaltung nicht geregelt. Mit Verweis auf die Lohnsteuer-Richtlinien wurde meist von 40 Euro ausgegangen. Die Lohnsteueränderungsrichtlinien hatten diese Freigrenze ab 2015 auf 60 Euro angehoben. Baden-Württemberg hat diese Freigrenze adaptiert. Es sind jetzt Zuwendungen an Mitglieder bis zu 60 Euro möglich und gemeinnützigkeitsunschädlich (Abruf-Nr. [207929](#)).

Wir haben deshalb bei den anderen 15 Landesfinanzministerien angefragt, wie sie es halten. Als Antwort kam fast immer der gleiche Text.

Man sei an einer bundesweiten Lösung dran, es gebe aber noch nichts Offizielles zu verkünden. Die Auswertung anderer Quellen hat für vier Bundesländer Folgendes ergeben:

- 60 Euro: Mecklenburg-Vorpommern (Leitfaden für Vereine – 09/2018); Rheinland-Pfalz (Steuertipp Gemeinnützige Vereine – 04/2019), Sachsen (Stellungnahme der Pressestelle gegenüber uns vom 25.04.2019)
- Mitgliedsbeitrag: Im Hessischen „Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine“ (Stand 02/2018) findet sich ein Passus, dass die „Summe der Annehmlichkeiten den jährlichen Beitrag des Mitglieds nicht überschreiten sollten“.
- In allen anderen Bundesländern sollten Sie mit dem Finanzamt Rücksprache halten, was es betragsmäßig an Annehmlichkeiten akzeptiert.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Satzungsänderung: Gemeinnützigkeit neu auf dem Prüfstand?

| Kann das Finanzamt bei jeder steuerlich relevanten Satzungsänderung prüfen, ob Ihr Verein die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit noch erfüllt? Mit dieser Frage muss sich der Bundesfinanzhof befassen. Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat sie in der Vorinstanz bejaht. |

Hintergrund | Das Finanzamt muss die Feststellung, dass Ihre Satzung den Gemeinnützigkeitsvorgaben entspricht, aufheben, wenn sich Verhältnisse ändern, die für die Feststellung erheblich sind. Das regelt § 60a Abs. 4 AO. Als erheblich gelten auch steuerrechtlich relevante Änderungen der Satzung. Ungeklärt war bisher, ob eine Aufhebung auch dann erfolgen muss oder kann, wenn Ihr Verein seine Satzung ändert, diese Änderung aber im Ergebnis unschädlich für die Steuerbegünstigung ist. Hier stellt das FG klar: Mit „erhebliche Verhältnisse“ sind die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO gemeint, und zwar unabhängig davon, ob die Änderung gemeinnützig-

keitsschädlich ist. Jeder Eingriff in die für die Beurteilung der formellen Satzungsmaßigkeit relevanten Regelungen führt dazu, dass der bisherige Feststellungsbescheid aufgehoben wird (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 01.11.2018, Az. [8 K 11191/16](#)).

PRAXISTIPP | Der Verein hat gegen die Entscheidung Revision beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. V R 40/18. Unabhängig vom Ausgang des Musterprozesses: Stimmen Sie Satzungsänderungen im Vorfeld mit dem Finanzamt ab. Das gilt auch, wenn die Änderung Ihrer Ansicht nach keine unmittelbare Bedeutung für die Gemeinnützigkeit hat. Wir beraten Sie gerne.

GEWERBESTEUER

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe immer gewerbesteuerpflichtig

| Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der kein Zweckbetrieb ist, ist bei einer gemeinnützigen Körperschaft immer gewerbesteuerpflichtig. Für gemeinnützige Organisationen gelten keine Sonderregelungen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt. |

Hintergrund | Nach § 2 Abs. 3 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) gilt als Gewerbebetrieb auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der nicht der Land- und Forstwirtschaft dient. Diese Vorschrift erweitert die Gewerbsteuerpflicht gegenüber § 2 Abs. 1 S. 2 GewStG, indem sie sie auch auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausdehnt, die nicht die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs nach § 15 EStG erfüllen. Als gemeinnützige Einrichtung können Sie also kei-

ne Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit haben. Es kommt im Rahmen von § 2 Abs. 3 GewStG nicht darauf an, ob die ausgeübte Tätigkeit ihrer Art nach gewerblich ist oder ob sie unter eine der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz fällt (BFH, Beschluss vom 20.03.2019, Az. VIII B 81/18).

Wichtig | Zu den Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG) gehören außerdem Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung. Beide sind bei gemeinnützigen Körperschaften als Vermögensverwaltung steuerfrei.

VEREINSRECHT

Schiedsgericht: Wann ist seine Entscheidung bindend?

| Viele größere Vereine haben satzungsmäßige Schiedsgerichte. Oft handelt es sich aber um keine echten Schiedsgerichte im Sinne der Zivilprozessordnung. In dem Fall kann das betroffene Mitglied die staatlichen Gerichte selbst dann anrufen, wenn ein Schiedsgerichtsentscheid ergangen ist. Das Amtsgericht (AG) Duisburg hat jetzt anhand eines Mitgliederausschlussverfahrens geklärt, wann das der Fall ist. Machen Sie sich damit vertraut und ziehen Sie für Ihre Schiedsgerichtsbarkeit die richtigen Konsequenzen. |

Hintergrund | Die Satzung Ihres Vereins kann bestimmen, dass über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Ihrem Verein anstelle des ordentlichen Gerichts ein Vereins- oder Schiedsgericht entscheidet. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem „echten Schiedsgericht“, dessen Entscheidungen von den staatlichen Gerichten nur in engen Grenzen überprüft werden können, und einem Vereinsorgan, das angerufen werden muss, bevor der Weg zum staatlichen Gericht bestritten werden kann.

Wichtig | Ein Vereinsgericht ist nur dann als Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung anzuerkennen, wenn es wie ein neutraler Dritter handelt. Ihr Gericht muss also satzungsmäßig so organisiert sein, dass es vom Verein unabhängig und unparteiisch ist. Sind dagegen in

der Satzung Abhängigkeiten angelegt oder läuft das „Schiedsverfahren“ gar auf ein Richten des Vereins in eigener Sache hinaus, handelt es sich in Wahrheit um das Handeln des Vereinsorgans. Und dessen Entscheidungen können von einem staatlichen Gericht unbeschränkt überprüft werden.

Hier gilt dann das Gleiche wie bei sonstigen vereinsinternen Rechtsbehelfen. Sieht Ihre Satzung z. B. vor, dass für den Vereinsausschluss der Vorstand zuständig ist, das ausgeschlossene Mitglied aber die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen kann, muss zunächst diese Anrufung erfolgen, bevor vor einem staatlichen Gericht geklagt werden kann. Dann aber ist die gerichtliche Überprüfung uneingeschränkt möglich (AG Duisburg, Urteil vom 24.04.2019, Az. 52 C 3753/17).

GEWERBESTEUER

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe immer gewerbesteuerpflichtig

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der kein Zweckbetrieb ist, ist bei einer gemeinnützigen Körperschaft immer gewerbesteuerpflichtig. Für gemeinnützige Organisationen gelten keine Sonderregelungen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt. |

Hintergrund | Nach § 2 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) gilt als Gewerbebetrieb auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der nicht der Land- und Forstwirtschaft dient. Diese Vorschrift erweitert die Gewerbesteuerpflicht gegenüber § 2 Abs. 1 S. 2 GewStG, indem sie sie auch auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausdehnt, die nicht die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs nach § 15 EStG erfüllen. Als gemeinnützige Einrichtung können Sie also kei-

ne Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit haben. Es kommt im Rahmen von § 2 Abs. 3 GewStG nicht darauf an, ob die ausgeübte Tätigkeit ihrer Art nach gewerblich ist oder ob sie unter eine der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz fällt (BFH, Beschluss vom 20.03.2019, Az. VIII B 81/18).

Wichtig | Zu den Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG) gehören außerdem Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung. Beide sind bei gemeinnützigen Körperschaften als Vermögensverwaltung steuerfrei.

VEREINSBRIEF

Wollen Sie mehr erfahren?

Der monatliche Vereinsbrief des MWV Verlags mit Schwerpunkt Recht und Steuern im Wert von über €100 pro Jahr ist im Vereins-Schutzbrief enthalten.